

# RS Pvak 2021/12/1 A35-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.2021

## Norm

PVG §28 Abs1

PVG §28 Abs2

## Schlagworte

Ausübung der Personalvertretungsfunktion

## Rechtssatz

Zur Ausübung der Funktion als Personalvertreter:in (Schragel, PVG, § 28 Rz 4) gehört zunächst all das, was schon nach dem Wortlaut des PVG Personalvertretungstätigkeit ist, wie die Teilnahme an PVO-Sitzungen, an Verhandlungen und Beratungen mit der DG-Seite etc. (formelle Funktionsausübung). Die Ausübung der Personalvertretungsfunktion geht aber weit darüber hinaus, so haben Personalvertreter:innen beispielsweise zur Erlangung der zur Beschlussfassung erforderlichen persönlichen Informationen insbesondere auch Kontakte zu anderen Personalvertreter:innen und Dienstgebervertreter:innen, vor allem aber auch zu den zu vertretenden Bediensteten herzustellen, wobei sie berechtigt sind, solche Kontakte von sich aus zu bewirken, sie haben gefasste Beschlüsse zu vollziehen etc. (informelle Funktionsausübung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A35.PVAB.21

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2022

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)